
Satzung und Geschäftsordnung

des

Eisport-Verein Duisburg e.V. „Die Füchse“





Satzung

Eissport-Verein Duisburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. § 1 Name und Sitz
3. § 2 Zweck des Vereins
4. § 3 Mitgliedschaft
5. § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
6. § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
7. § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. § 7 Beiträge
9. § 8 Geschäftsjahr
10. § 9 Organe des Vereins
11. § 10 Mitgliederversammlung
12. § 11 Vorstand
13. § 12 Wirtschaftsrat
14. § 13 Ehrenrat
15. § 14 Abteilungen des Vereins
16. § 15 Kassenprüfung
17. § 16 Auflösung des Vereins

Präambel

Diese Vereinssatzung beinhaltet die auf den Mitgliederversammlungen vom 21.05.1992, 03.05.1994, 23.05.1995, 21.05.1996, 11.06.2001, 23.05.2002, 14.05.2003, 24.05.2004, 30.05.2006 und 18.05.2011 beschlossenen Änderungen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 27. November 1991 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen „Eissport-Verein Duisburg“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten sowie die Teilnahme am Wettspielbetrieb und die Förderung des Eishockeysports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des LEV Nordrhein-Westfalen sowie dessen übergeordnete Fachverbände und des Deutschen Eishockeybundes e.V. (DEB).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die begründete Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen 2 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden, über die abschließend der Ehrenrat entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag ausgewiesenen Datum.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt des Mitglieds
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Kündigung muss schriftlich oder elektronisch per Email erfolgen. Die Kündigung bedarf einer besonderen schriftlichen Bestätigung die unverzüglich zu erteilen ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn
 - a) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied, verhindert hätten,
 - b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten mehr als 3 Monate rückständig ist und zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde,
 - c) ein grober Verstoß gegen die Vereinsziele vorliegt oder das Verbleiben des Mitglieds dem Verein zum Schaden gereichen würde.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Ehrenrat.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es gegen den Verein und seine Organe aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder können darüber hinaus, nach Weisung der Trainer/Übungsleiter innerhalb der jeweiligen Trainings-/Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen, soweit dies nicht durch Weisungen des Vorstandes oder der dazu befugten Trainer/Übungsleiter eingeschränkt wird.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum 01.01. bis 31.12.

§ 9 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Wirtschaftsrat
4. der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal im Jahr, spätestens im Mai, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post und/oder elektronisch per Email an jedes Mitglied mindestens 14 Kalendertage vor jeder Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter mit vollem Stimmrecht vertreten.
- (4) Über Anträge, die nicht schon in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder einem anderem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung(en) kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie

über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen. Sie ist von dem/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit liegen und ist auf Verlangen dem Mitglied gegen Kostenerstattung in Kopie auszuhändigen. Wenn bis 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung keine Einsprüche erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Beschlussfassungen über die Beitragsordnung und deren Änderungen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- ☛ dem/der Vorsitzenden
- ☛ dem 1. stellv. Vorsitzendem (Sport und Finanzen)
- ☛ dem 2. stellv. Vorsitzendem (Organisation und Öffentlichkeitsarbeit)

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und

- ☛ dem/der Sportdirektor/in
- ☛ dem/der Vertreter der verschiedenen Abteilungen (sofern sich aus dem Spielbetrieb verschiedene Abteilungen ergeben)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

- (3) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand, sofern Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind. Die Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung definiert.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Nachwuchsversammlung hat das alleinige Vorschlagsrecht für den Kandidaten des 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Sport und Finanzen) Sie benennt den Kandidaten auf der Nachwuchsversammlung. In den geschäftsführenden Vorstand können nur natürliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (7) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus natürlichen Personen, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und aus den vom Vorstand sowie Aufsichtsrat berufenen weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Wirtschaftsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Wirtschaftsrat berät den Vorstand in wirtschaftlichen Belangen, weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat soll jederzeit den Vorstand auf Wunsch in allen Angelegenheiten des Vereins beraten. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen in ihren Handlungen im Rahmen des Ehrenrates keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen
 - b) Letztinstanzliche Entscheidung über Vereinsausschluss
 - c) Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Ehrenrat-Vorsitzenden, wenn der Vorstand des Vereins dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
 - d) Beschluss über eine Auszeichnung verdienter Mitglieder, Mitarbeiter und anderer, dem Verein verbundene Personen und Institutionen. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Sind Mitglieder des Ehrenrates durch eine Entscheidung bzw. Schlichtung, die in seinen Aufgabenbereich fällt, selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.
- (4) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates zu den in § 14, (2) beschriebenen Aufgaben sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen. Aufgaben, die nach dieser Satzung dem Ehrenrat zugewiesen werden, obliegen für den Zeitraum, in der ein Ehrenrat nicht gewählt ist, dem Aufsichtsrat.

§ 14 Abteilungen des Vereins

- (1) Zur Verwaltungsvereinfachung werden innerhalb des Vereins Abteilungen eingerichtet. Z. Z. bestehen für aktive Mitglieder eine Nachwuchsabteilung und eine Damenabteilung.
- (2) Jedes Mitglied ordnet sich einer Abteilung zu. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren gehören automatisch der Nachwuchsabteilung an.
- (3) Jede Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel, sofern diese nicht bereits durch den gesamten Wirtschaftsplan in ihrer Verwendung gebunden sind.
- (4) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Kassenprüfer können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher bzw. -listen verlangen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Gewählt werden 2 Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt durchgeführt werden.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.



Geschäftsordnung

Eissport-Verein Duisburg e.V.

auf Grundlage der Satzung des EV Duisburg e.V. §6 (1) und (3)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Vereinskultur
 - 2.1. Vereinsleitlinien
 - 2.2. Corporate Design
3. Vereinsorganisation
 - 3.1. Vereinsstruktur
4. Vereinsführung
 - 4.1. Der geschäftsführende Vorstand
 - 4.2. Der erweiterte Vorstand
5. Gremien
 - 5.1. Der Wirtschaftsrat
 - 5.2. Der Ehrenrat
6. Abteilungen
 - 6.1. Die Nachwuchsabteilung
 - 6.2. Die Damenabteilung
 - 6.3. Der Profispielbetrieb
7. Die Geschäftsstelle
8. Der Sportliche Leiter
9. Die Aktivensprecher
10. Die Teamorganisatoren
11. Medien & interne Kommunikation

1 Vorwort

Diese Geschäftsordnung soll den Profisport sowie den Nachwuchs unseres Vereines erfolgsorientiert und freundschaftlich miteinander verbinden. Die Förderung der Jugend im Sinne eines dauerhaften sportlichen und wirtschaftlichen Erfolges gemeinsam mit der Profimannschaft ist das Ziel aller im Verein Mitwirkenden.

Das ist für uns Anspruch, wie gleichzeitig Herausforderung. Das Erreichte, aber auch die Ziele werden bei uns einer kontinuierlichen Prüfung unterzogen. Diese Geschäftsordnung stellt eine verlässliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlichen Helfern des EV Duisburg dar. Ferner beschreibt es die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen in unserem Verein und bildet die Grundlage für unser Handeln. Es soll aber auch Ansporn für jeden sein durch eigenverantwortliches Denken und Handeln die Suche nach neuen, besseren Lösungen zu beflügeln.

2 Vereinskultur

Der Traum vom sportlichen Erfolg, gerade im Eishockey, beflügelt immer noch die Phantasie vieler Menschen. Daher können sich auch so viele der Faszination unseres Sports nicht entziehen. Aus diesem Grund halten uns Fans und Vereinsmitglieder die Treue. Dieser Treue gerecht zu werden, die Anzahl der Fans und Mitglieder weiter auszubauen, darauf sind unsere Anstrengungen gerichtet und daran orientiert sich unser Handeln.

2.1 Vereinsleitlinien

Die nachstehenden Grundzüge unserer Vereinskultur sind als Vereinsleitlinien Richtschnur für unser Handeln.

- ❖ Im Zentrum all unserer Bemühungen steht der Mensch. Die Zufriedenheit unserer Vereinsmitglieder, Fans und Sponsoren erhöhen ist unsere zentrale Aufgabe.
- ❖ Unseren Erfolg garantieren hoch motivierte Eishockeyspieler, Trainer und Personen im Umfeld des Vereins. Ein hohes Maß an Engagement und interessante Perspektiven sind die beste Grundlage.
- ❖ Im Rahmen der Erfolgsorientierung ist der menschliche und respektvolle Umgang miteinander unbedingt erforderlich. Somit stehen wir alle in der Verantwortung, die Personen, mit denen wir im Sinne des Vereins gemeinsam die anvertrauten Aufgaben erfüllen, fair zu behandeln.

- 🦊 Alle in einer Funktion für den Verein handelnden Personen sind stets ein Vorbild für die Mitglieder, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen. Ihr Verhalten als Repräsentant des EV Duisburg soll immer respektvoll, achtbar und fair gegenüber Anderen sein ohne die Interessen des Vereins aus den Augen zu verlieren.
- 🦊 Der sportliche Erfolg ist das erste Ziel. Auch hieraus soll eine wirtschaftliche Sicherheit resultieren.

2.2 Corporate Design

Mit dem Corporate Design schafft sich der EV Duisburg ein einheitliches Aussehen für alle vereinsrelevanten Kommunikationsmittel. Dieser einheitliche Auftritt nach außen ist wichtig für einen hohen Grad der Wiedererkennung und Voraussetzung für die Unterscheidung von anderen Vereinen. Damit trägt das Corporate Design wesentlich zur Imagebildung des Vereins bei und ist gleichzeitig ein entscheidender Faktor bei der Entwicklung einer Vereinsidentität (Corporate Identity). Beides bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Bildung und Pflege des EV Duisburg als Organisation die einen Beitrag zur Attraktivität und Lebensqualität in Duisburg leistet. Das Corporate Design des EV Duisburg legt für alle Kommunikationsmittel verschiedene Elemente wie Logo, Schriften und Farben verbindlich fest. Es ist wichtig, dass alle sichtbaren Ausdrucksformen dieselbe Sprache sprechen und eindeutig erkennbar sind. Der EV Duisburg gibt sich den Beinamen „Füchse“ für den Profispielbetrieb und „Jungfüchse“ für alle übrigen Abteilungen.

Das Vereinslogo beinhaltet den Fuchskopf sowie den entsprechenden Schriftzug.

Das Vereinslogo ist:



Das Logo für den Profispielbetrieb ist:



Das Logo für alle anderen Abteilungen ist:



Das Ziel des Corporate Design ist es allen vorhandenen und potenziellen Mitgliedern, Fans und insbesondere Sponsoren den EV Duisburg als Qualitätsmarke zu vermitteln.

Als Orientierung für die externe und interne Kommunikation, das Verhalten des Vereins gegenüber Mitgliedern, Fans, Sponsoren und anderen Gruppen dienen fünf Kriterien:

- 👉 attraktiv
- 👉 glaubwürdig
- 👉 sympathisch
- 👉 offen
- 👉 qualifiziert

Diese „TOP FIVE“ von allen im und für den Verein tätigen Personen nach innen wie nach außen vorzuleben.

3 Vereinsorganisation

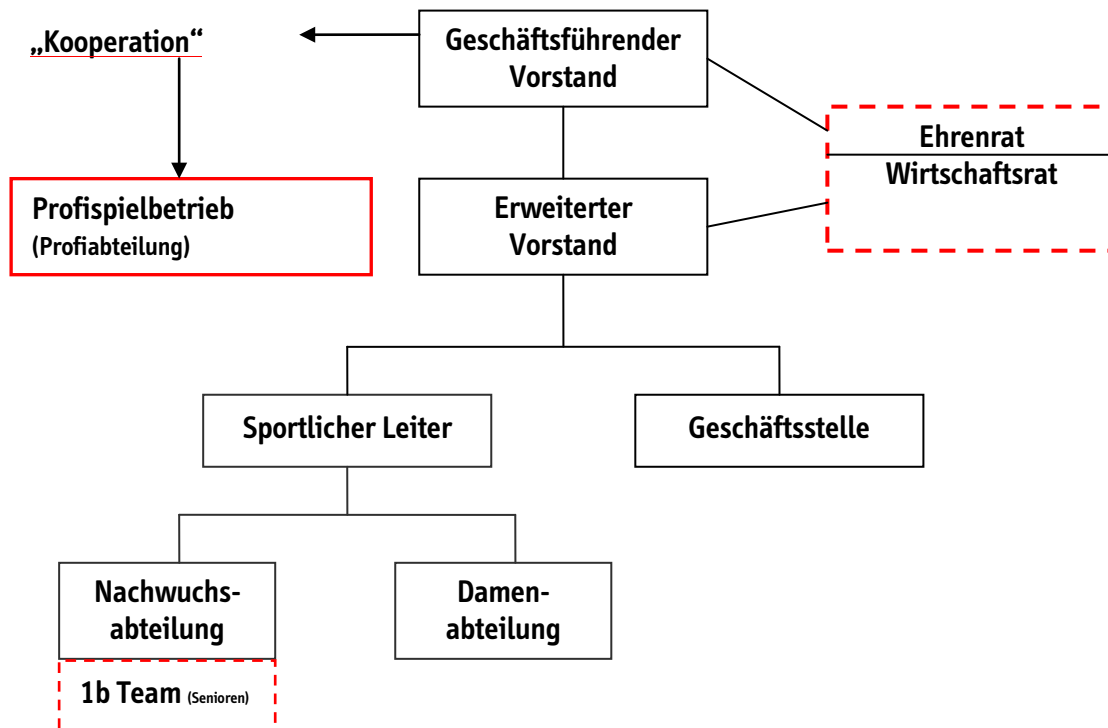
In dem Kapitel „Vereinsorganisation“ wird die Organisationsstruktur des Vereins in ihrer Zusammensetzung aus den einzelnen Bereichen beschrieben. Dieser neue Aufbau ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere erfolgreiche Entwicklung des EV Duisburg.

3.1 Vereinsstruktur

Der EV Duisburg besteht aus insgesamt sieben Teilbereichen, welche sich durch die Bezeichnungen Vorstand, Gremien, Abteilungen und Profispielbetrieb unterscheiden.

<u>Vorstand</u>	<u>Gremien</u>	<u>Abteilungen</u>	<u>Profispielbetrieb</u>
geschäftsführender Vorstand	Ehrenrat	Nachwuchsabteilung	Profiabteilung
erweiterter Vorstand	Wirtschaftsrat	Damenabteilung	

Die Grundstrukturen des EV Duisburg



4 Vereinsführung

Die Vereinsführung des EV Duisburg besteht aus dem gewählten geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Die Mitgliederversammlung überwacht die Vereinsführung; die Vereinsführung führt die Geschäfte des Vereins in vertrauensvoller Zusammenarbeit nach dem Gesetz und verantwortlich gegenüber den Mitgliedern sowie den Sponsoren. Sie trifft alle Personalentscheidungen für den Verein und berichtet der Mitgliederversammlung zu deren jährlichen Sitzung über die Lage des Vereins. Der Vorstand hat vor Beginn einer jeden Saison einen Wirtschaftsplan für diese und wenn möglich für die darauf folgende Spielzeit aufzustellen. Bestandteile des Wirtschaftsplans sind eine sportliche Planung (inkl. wirtschaftlicher Zusammenhänge) sowie ein Finanzplan.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit weitere Personen dauerhaft oder einmalig einladen.

4.1 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen. Diese sind der 1. Vorsitzende (Präsident), der 1. stellv. Vorsitzende = Vorstand für Sport und Spielbetrieb und der 2. stellv. Vorsitzende = Vorstand für Organisation und Gremien. Alle drei Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und in allen vertraglichen sowie gerichtlichen Angelegenheiten. Dieses geschieht in der Form, dass immer zwei geschäftsführende Vorstände gemeinsam (wenn möglich ist einer der beiden der 1. Vorsitzende) den Verein vertreten. Bei Handlungsunfähigkeit wird der Verein durch den Erweiterten Vorstand mit Einverständnis des Ehrenrates vertreten. Alle drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bevollmächtigt über alle Konten des Vereins zu verfügen. Sie entscheiden in allen vereinsrelevanten Grundsatzfragen durch eine einfache Mehrheit in ihren hierzu abzuhaltenden Sitzungen. Diese Entscheidungen sind, sofern sie alle Bereiche des Vereins betreffen, schriftlich darzulegen und von allen drei geschäftsführenden Vorständen zu unterzeichnen. Kann keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet der 1. Vorsitzende nach Zustimmung des Vorsitzenden des Ehrenrates oder dessen Stellvertreter endgültig in letzter Instanz. Die geschäftsführenden Vorstände vertreten sich bei angekündigter Abwesenheit oder nicht Erreichbarkeit des Anderen gegenseitig.

Der Vorstand für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit beruft in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand den Pressesprecher des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand ist allen Angestellten des EV Duisburg gegenüber in allen Angelegenheiten vorgesetzt. Er kann grundsätzlich allen Mitgliedern und Mitwirkenden jederzeit Weisungen erteilen sowie jegliche erforderlichen Informationen einfordern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich regelmäßig, mindestens zweimal im Monat während der laufenden Saison, gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand zusammen.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind in einem Organigramm dargestellt.

4.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Sportlichen Leiter/in (wenn vorhanden) und den Vertretern der Abteilungen zusammen. Der erweiterte Vorstand ist in seinen Zuständigkeitsbereichen und in allen Angelegenheiten zu Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber allen Angestellten des Vereins vorgesetzt. Er kann den Mitgliedern und Mitwirkenden jederzeit Weisungen innerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche erteilen und alle entsprechenden Informationen einfordern. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten vertritt er den EV Duisburg nach außen und ist im inneren Verhältnis unterschriftsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand vertritt sich nach Absprache untereinander gegenseitig.

Er setzt sich gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand nach Veranlassung während der laufenden Saison zusammen.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind im folgenden Organigramm dargestellt.

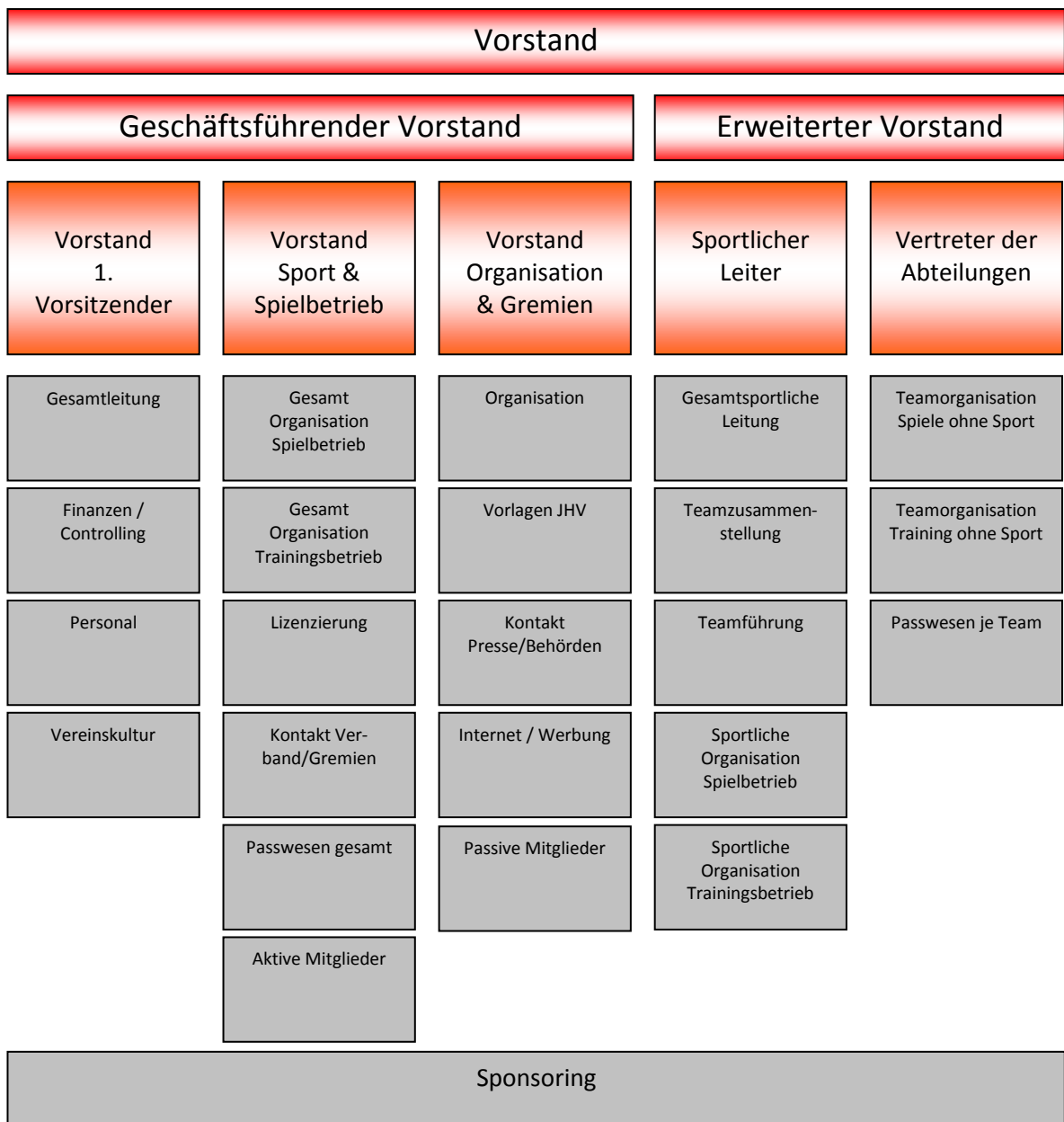


Abbildung: „Organigramm - Vorstand“

5 Gremien

Die Gremien haben im Wesentlichen eine beratende Funktion. Sie beobachten die Handlungen des Vorstandes und greifen - falls nötig - beratend ein. Sie sind nur Entscheidungsträger im Fall einer Anfechtung von disziplinarischen Entscheidungen des Vorstandes über Mitglieder.

5.1 Der Wirtschaftsrat

Dem Wirtschaftsrat obliegt die Unterstützung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Die Beratung des Vorstandes und die Unterstützung des Vereins in diesen Angelegenheiten ist seine Hauptaufgabe. Er besteht aus in beliebiger Anzahl ernannten Mitgliedern.

5.2 Der Ehrenrat

Die Hauptaufgabe des Ehrenrates ist Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Vorgänge den Verein betreffen. Er soll jederzeit den Vorstand auf Wunsch in allen Angelegenheiten des Vereins beraten. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat selbst.

Über den Einspruch der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieder entscheidet der Ehrenrat durch einfache Mehrheit. Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates. Eine Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ehrenrat, wenn der Vorstand des Vereins dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte zu Erfüllung seiner Aufgaben unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

6 Die Abteilungen










Der EV Duisburg hat z. Zt. drei Abteilungen. Diese Abteilungen sind die Profiabteilung, die Nachwuchsabteilung und die Damenabteilung. Das 1b-Team ist derzeit der Nachwuchsabteilung zugeordnet. Der Sportliche Leiter (wenn vorhanden sonst Vorstand Sport) definiert die Ziele und gibt Vorgaben hinsichtlich der Trainingsinhalte. Er gibt Empfehlungen hinsichtlich der Besetzung sowie Vergütung der Trainer/Übungsleiter und Spieler. Dies hat in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zu geschehen. Für die Nachwuchs- und Damenabteilung kann er sich mit den Teamleitern diesbezüglich austauschen. Er berichtet hierüber dem Vorstand.

6.1 Die Nachwuchsabteilung

Die Nachwuchsabteilung „Jungfüchse“ besteht aus sieben Sparten und der Laufschule zzgl. der Seniorenmannschaft „1b“. Hier soll ein Mehrwert für und mit den sowohl Kindern, als auch Jugendlichen erreicht werden. Für jedes Team, außer dem 1b-Team, gibt es einen Teamorganisator, welcher gemeinsam mit dem jeweiligen Trainer/Übungsleiter das Team organisiert. Jedes Team und die Laufschule hat Betreuer. Über die Festlegung der Anzahl der Betreuer entscheidet der jeweilige Trainer/Übungsleiter nach Ab- und Zustimmung durch den Sportlichen Leiter (wenn vorhanden, sonst Vorstand Sport).

Die Leitung der Nachwuchsabteilung obliegt dem Vorstand für Sport und Spielbetrieb. Er organisiert die gesamte Abteilung, koordiniert den Betrieb und kontrolliert die durch geschäftsführenden Vorstand definierten Aufgaben der Teamorganisatoren, Betreuer sowie weiterer Funktionen in der Abteilung, welche er benennt und in Absprache mit den Vorstandskollegen besetzt. Die Positionen der Trainer/Übungsleiter werden durch den Sportlichen Leiter (wenn vorhanden, sonst Vorstand Sport) in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand benannt. Der Sportliche Leiter (wenn vorhanden, sonst Vorstand Sport) definiert die sportlichen Leitlinien und Ziele in Abstimmung mit den Trainern/Übungsleitern. Die sportliche Leitung der Profimannschaft ist dem hierzu eingesetzten Lizenz-Trainer zugeordnet. Er entscheidet über mögliche Einsätze von Förderlizenz- oder Lizenzspielern der Profimannschaft. Zusätzlich steht der Nachwuchsabteilung beratend zur Seite.

Die Spieler der Nachwuchs-Teams sind aktive Mitglieder des EV Duisburg. Die sieben Sparten zzgl. 1b-Team sind gemäß den jeweiligen Altersklassen (Jahrgängen) des Landeseissportverbands NRW unterteilt und nehmen am Spielbetrieb des LEV NRW oder DEB teil. Diese Sparten sind:

-  Laufschule (alle Altersklassen die das Schlittschuhlaufen erlernen)
-  Kleinstschüler („Bambini“, 6 – 8 Jahre)
-  Kleinschüler (8 – 10 Jahre)
-  Knaben (10 – 12 Jahre)
-  Schüler (12 – 14 Jahre)
-  Jugend (14 – 16 Jahre)
-  Junioren (16 – 21 Jahre)
-  Damennachwuchs (ab 13 Jahre)
-  Senioren „1b“ (ab 16 Jahre)

Bis hin zur vom LEV benannten Altersklasse können Jungen und Mädchen gemeinsam am Training und Spielbetrieb teilnehmen. Alle Altersklassen sollen unter Berücksichtigung der Verbindung der Profiabteilung mit der Nachwuchsabteilung ein entsprechendes Training erhalten.

Der Blick in die Zukunft des Vereins ist hier sehr wichtig, um den Nachwuchs an den Profispielbetrieb adäquat heranzuführen.

6.2 Die Damenabteilung

Die Damenabteilung wird, sofern sie keine Mannschaft in den Spielbetrieb des Landeseissportverbandes NRW oder DEB gemeldet hat, vom Vorstand Sport und Spielbetrieb geleitet. Er organisiert und koordiniert die Aufgaben und Funktionen dieser Abteilung. Die Position der Trainer/Übungsleiter wird durch den Sportlichen Leiter (wenn vorhanden, sonst Vorstand Sport) benannt. Der Sportliche Leiter (wenn vorhanden, sonst Vorstand Sport) gibt die sportlichen Leitlinien und Ziele vor.

Die Spielerinnen der Damen-Teams sind aktive Mitglieder des EV Duisburg. Am Spielbetrieb der Damenabteilung können nur Frauen ab 14 Jahre teilnehmen.

6.3 Der Profispielbetrieb (Die Profiabteilung)

Die Profiabteilung organisiert und finanziert den Spiel- und Trainingsbetrieb der Profiabteilung. Sie ist separat organisiert deren Ordnungen und Belange selbstständig geregelt werden. Sie nimmt auf der Lizenzgrundlage des Vereins am Spielbetrieb des jeweiligen Verbandes teil. Die Profiabteilung besteht aus den Spielern der 1. Mannschaft, dem Sportdirektor, Chef- ggf. Co-Trainer sowie den Betreuern und dem medizinischen/physiotherapeutischen Bereich. Der Sportdirektor, die Spieler der 1. Mannschaft sowie die Trainer sind Angestellte des Vereins. Die Betreuer und der medizinische/physiotherapeutische Bereich können ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder auch entgeltlich ausüben. Die sportlichen Ziele dieser Abteilung sollen realistisch und finanzierbar ausgerichtet sein. Die zur Erfüllung dieser Ziele (und der daraus resultierenden Aufgaben und Umstände) erforderlichen Budgets einer jeweiligen Saison sind eigenverantwortlich durch die Profiabteilung zu regeln. Zu berücksichtigen ist hierbei sowie im sportlichen Bereich, dass die Profiabteilung und das alle Abteilungen in einer Wechselwirkung zueinander stehen. Somit sind das gegenseitige Einbeziehen (allein schon aus Gründen der Corporate Identity), insbesondere der Profi- und Nachwuchsabteilung, auf keinen Fall außer Acht zu lassen und die Ziele aufeinander abzustimmen.

7 Die Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle werden alle übergreifenden organisatorischen und koordinatorischen Tätigkeiten des Vereins erledigt. Alle kaufmännischen und administrativen Aufgaben sind von der Geschäftsstelle abzuwickeln. Sie verwaltet die Mitglieder, Wohnungen und Kraftfahrzeuge des Vereins. Die Geschäftsstelle erledigt den Zahlungsverkehr, führt das Rechnungswesen, verwaltet Verträge und erledigt den Schriftverkehr sowie das Passwesen. Sie ist Sekretariat des Vorstandes. Die Geschäftsstelle soll mit der erforderlichen Anzahl an Personen besetzt sein. Diese können Angestellte des Vereins oder auch ehrenamtliche Helfer sein. Die Geschäftsstellenleitung (sofern vorhanden) ist den anderen Funktionen der Geschäftsstelle in allen Angelegenheiten vorgesetzt. Sie kann durch den Sportlichen Leiter wahrgenommen werden. Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle werden zu Beginn einer Saison festgelegt und so bekannt gegeben, dass alle Mitglieder diese Information erhalten. Der Kartenverkauf an Spieltagen der Profiabteilung findet nicht in der Geschäftsstelle statt. Ein Kartenvorverkauf sowie der Verkauf von Fanartikeln vor den Spieltagen kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

8 Der Sportliche Leiter

Der Sportliche Leiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Seine Zuständigkeiten und Aufgaben sind im Vorstandsorganigramm abgebildet. Ihm obliegt die sportliche und personelle Gesamtleitung der Abteilungen. Er ist allen Angestellten der Abteilungen vorgesetzt. Er kann den Mitgliedern und Mitwirkenden der Abteilungen jederzeit Weisungen innerhalb seiner Zuständigkeitsbereiche erteilen und alle entsprechenden Informationen einfordern. Der Sportliche Leiter legt die sportlichen Ziele der jeweiligen Saison nach Absprache mit den Trainern/Übungsleitern fest. Die Zielfestlegung der Nachwuchs- und Damenabteilung kann er an die jeweiligen Trainer delegieren. Über diese Ziele berichtet er dem Vorstand, damit dieser die Ziele mit den Vorgaben abgleicht und genehmigt. Der Sportliche Leiter ist Angestellter des Vereins. Alle weiteren Details seiner Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen sind in den vorherigen Kapiteln beschrieben und/oder seinem Arbeitsvertrag zu entnehmen.

9 Die Aktivensprecher

Die Aktivensprecher werden von der Nachwuchsversammlung gewählt. Jede Abteilung, jedoch nicht die Profiabteilung, ist hier durch einen Aktivensprecher vertreten. Ihre Aufgabe ist es Sachverhalte oder Probleme anzusprechen die seitens der Spieler/innen in den Teams nicht beim den jeweils zuständigen Trainer oder Teamorganisator angesprochen bzw. nicht geklärt werden können. Sie haben beim Vorstand jederzeit Gehör in ihren Angelegenheiten. Sollte auch dort keine Einigung bzw. Lösung des Problems herbeigeführt werden können, ist der Sachverhalt dem Ehrenrat vorzutragen, welcher anschließend eine endgültige Entscheidung trifft.

10 Die Teamorganisatoren

In jeder Altersklasse / Sparte, vornehmlich die am Spielbetrieb teilnehmen, gibt es einen Teamorganisator für jedes Team. Die Teamorganisatoren werden vom Vorstand, insbesondere dem Vorstand für Sport und Spielbetrieb, eingesetzt. Die Teamorganisatoren sind nicht die Assistenten der Trainer/Übungsleiter oder deren Betreuer.

Die Teamorganisatoren haben im Wesentlichen zwei Aufgabengebiete.

Das erste Aufgabengebiet ist es als Vertreter des Vorstandes die Kommunikationswege vom Vorstand zu den Mitgliedern, in der Regel die Eltern der Spielerinnen und Spieler, sicherzustellen und die vom Vorstand veröffentlichten Informationen an die Mitglieder weiterzugeben. Ebenso soll die erste Kommunikation von den Mitgliedern zum Vorstand über die Teamorganisatoren erfolgen. Der Teamorganisator muss hier ein Fingerspitzengefühl haben welche Themen an den Vorstand von den Mitgliedern heranzutragen sind oder welche eigenständig erledigt werden können. Bei einer eigenen Erledigung ist jedoch der Vorstand nach der Erledigung über die Lösung des Sachverhaltes in Kenntnis zu setzen.

Themen die grundsätzlich an den Vorstand heranzutragen sind:

1. Vorsitzenden

- ☉ Finanzen
- ☉ Sponsoring
- ☉ Öffentlichkeitsarbeit
- ☉ Marketing
- ☉ Personalthemen
- ☉ Profispielbetrieb

Sport & Spielbetrieb

- ☉ Spielverlegungen
- ☉ Passwesen
- ☉ Veränderungen des Trainingsplan
- ☉ Fragen zur Kultur in der Ausübung des Spiel- & Trainingsbetriebes
- ☉ Personalthemen
- ☉ Eishalle
- ☉ Personalthemen

Gremien & Organisation

- ☉ Fragestellungen die die Stadtverwaltung betreffen
- ☉ Technische Fragestellungen
- ☉ Organisatorische Fragestellungen

Das zweite Aufgabengebiet der Teamorganisatoren ist es den Spielbetrieb der Mannschaft zu organisieren für die sie zuständig sind. Das bedeutet z.B., dass helfende Personen für die Strafbank, die Zeitnahme, den Spielbericht oder die Schiedsrichterbetreuung beim Spiel rechtzeitig anwesend sind. Auch fällt die Organisation und Abstimmung einer Turnier- oder Spielreise für die Mannschaft in das Aufgabengebiet.

Die Teamorganisatoren sind für keinerlei sportliche Belange (u.a. Teamzusammenstellung, Aufstellungen, Spiel- und Trainingsinhalte) zuständig. Hier gilt es für die Teamorganisatoren sich vollkommen zurückzuhalten. Sollten dazu Unstimmigkeiten auftreten ist dies Angelegenheit des zuständigen Trainers/Übungsleiters bzw. dessen übergeordneten Hierarchien.

11 Medien & Kommunikation

Die wesentliche Aufgabe gegenüber den Medien besteht darin, Zielsetzungen, Interessen und Maßnahmen des Vereins nach außen zu vermitteln. Die Medien sind Plattform für Werbung sowie eine gezielte Steuerung der Interessen und Absichten des Vereins.

Das primäre Kommunikationsmedium ist die Presse, die vom Pressesprecher des Vereins betreut wird. Der Pressesprecher wird durch den Vorstand für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Vorstandskollegen benannt. Seine Aufgaben umfassen Pressekonferenzen, Pressartikel, Pressekontakte und Fanclubs allgemein.

Ein weiteres Kommunikationsmittel ist das Internet. Der EV Duisburg hat zwei Auftritte im Internet. Der eine ist die Homepage des EV Duisburg auf dem Informationen der Profiabteilung, der Mitwirkenden um die Profimannschaft herum und Sponsoren veröffentlicht werden. Der andere ist die Homepage der Nachwuchs- und Damenabteilung. Hier werden sämtliche relevanten Daten und Neuigkeiten zur Nachwuchs- und Damenabteilung veröffentlicht. Sie sind miteinander zu verbinden (Link). Beide Internetpräsenzen haben eine unmittelbare Außenwirkung. Daher ist hier unbedingt das Corporate Design zu beachten, um den Nutzern unserer Internetseiten die Welt des EV Duisburg zu vermitteln.

Das Internet dient auch als Forum der Fans untereinander und der Meinungsumfrage. Hier ist vorrangig darauf zu achten, dass dort keine Inhalte veröffentlicht werden, die dem Image des EV Duisburg schaden und insbesondere den Verein in einen Konflikt mit den Gesetzen und Verordnungen bringen können. Sollten Personen in diesen Foren angegriffen und in ihrer Würde verletzt werden, hat der EV Duisburg darauf sofort und eindeutig zu reagieren. Auch hat er sich gegen jegliche politische Äußerung zu verwahren.

Die Internetpräsenzen werden durch die jeweiligen Webmaster gepflegt und weiterentwickelt.